



GEMEINDE ROTHENBURG

Anordnung der Neuwahlen der Bürgerrechtskommission der Gemeinde Rothenburg für die Amtsdauer 2024 bis 2028

vom 23. November 2023

Der Gemeinderat Rothenburg beschliesst gestützt auf § 23 Abs. 4 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 (StRG) und Art. 15 und 19 der Gemeindeordnung vom 21. Mai 2007 (GO):

Wahltag

1. Am **Sonntag, 28. April 2024**, finden, unter Vorbehalt von stillen Wahlen, in der Gemeinde Rothenburg mittels der Urne die Wahlen der vier Mitglieder der Bürgerrechtskommission für die Amtsdauer 2024 bis 2028 statt. Nicht zu wählen ist das Präsidium, da die Gemeindepräsidentin / der Gemeindepräsident von Amtes wegen das Präsidium der Bürgerrechtskommission wahrnimmt.

Wahlverfahren

2. Die vier Mitglieder der Bürgerrechtskommission werden im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt.

Wahlvorschläge

3. Wahlvorschläge müssen bis **Montag, 11. März 2024, 12.00 Uhr**, bei der Abteilung Kanzleidienste eintreffen.
4. Die Wahlvorschläge sind durch 10 Stimmberechtigte der Gemeinde Rothenburg zu unterzeichnen.
5. Auf den Wahlvorschlägen sind sowohl für die Vorgeschlagenen wie auch für die Unterzeichnenden folgende Angaben zu machen: Familien- und Vorname, Geburtsdatum, PLZ/Wohnort/Adresse; für die Vorgeschlagenen ist überdies der Heimatort, das Geschlecht und der Beruf anzugeben.
6. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen.

Stille Wahl

7. Die vier Mitglieder der Bürgerrechtskommission können in stiller Wahl gewählt werden.
8. Werden auf allen Wahlvorschlägen höchstens so viele Kandidaten oder Kandidatinnen vorgeschlagen als zu wählen sind, so sind die Vorgeschlagenen, unter Vorbehalt der Wahlgenehmigung und allfälliger Beschwerden, in stiller Wahl gewählt.
9. Kommt eine stille Wahl zustande, so hat der Gemeinderat die Urnenwahl abzusagen.

Urnenwahl

10. Im Fall der Urnenwahl richtet sich das Wahlverfahren nach dem Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 23. April 2024 ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Rothenburg geregelt haben (§ 4 und § 5 StRG). Meldet sich die stimmberechtigte Person spätestens am 23. April 2024 nach einer luzernischen Gemeinde ab, wählt sie am neuen Wohnsitz, sofern sie am bisherigen noch nicht gewählt hat. Meldet sich die stimmberechtigte Person erst am 24. April 2024 nach einer luzernischen Gemeinde ab, wählt sie am bisherigen Wohnsitz. Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen sind für diese kommunale Wahl nicht stimmberechtigt (§ 83a StRG).
11. Das Stimmregister wird am Dienstag, 23. April 2024, 18.00 Uhr, abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen (§ 11 und § 15 StRG).
12. Die Gemeinde hat zusätzlich zum Wahltag vom 28. April 2024 eine vorzeitige Stimmabgabe an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag zu ermöglichen, entweder an einer Vorurne oder brieflich bei der Abteilung Kanzleidienste (§ 47 Abs. 4 StRG).
13. Die Urnenzeiten, die Zeiten für die briefliche Stimmabgabe bei der Abteilung Kanzleidiénste (Ziff. 12) sowie die Urnenlokale sind bis spätestens 12. April 2024 vom Bereich politische Rechte öffentlich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe hinzuweisen (§ 24 Abs. 2 StRG).
14. Die Stimmberechtigung zur brieflichen Stimmabgabe richtet sich nach §§ 61 bis 69 StRG.
15. Die Stimmberechtigten erhalten spätestens am 6. April 2024 den Stimmrechtsausweis, alle Kandidatenlisten aufgrund der Wahlvorschläge und eine Blankoliste. Die Stimmberechtigten können bei der Abteilung Kanzleidienste gegen Vergütung zusätzliche Kandidatenlisten beziehen.
16. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind für die Neuwahl der Bürgerrechtskommission auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese müssen jedoch in Farbe, Format und Papierqualität mit den amtlichen Listen übereinstimmen.

2. Wahlgang

17. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 9. Juni 2024 statt. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Donnerstag, 2. Mai 2024, 12.00 Uhr, bei der Abteilung Kanzleidienste eintreffen. Für die Kandidaten des ersten Wahlganges genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten und des Vertreters des Wahlvorschlages.
18. Dieser Beschluss ist öffentlich anzuschlagen und auf der Website der Gemeinde zu publizieren. (§ 21 Abs. 3 StRG und Art. 7 GO).

Rothenburg, 23. November 2023

Gemeinderat Rothenburg



Bernhard Büchler
Gemeindepräsident



Philipp Rölli
Geschäftsführer

